

Reiche Unternehmer-Berater . Mahlgasse 1b . 53721 Siegburg

An die Präsidentin des Landtages NRW  
Frau Carina Gödecke  
Landtag NRW  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1153**

A17

Siegburg, 29.10.2013

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/3457), Statement zur öffentliche Anhörung am 14.11.2013**

Sehr geehrter Frau Präsidentin Gödecke,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 14.11.2013, an der ich gerne teilnehme.

Vorab möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen und Ihnen einige Anmerkungen zu dem diesbezüglichen Gesetzentwurf der Landesregierung zukommen lassen.

Grundsätzlich ist die „kleine“ Novelle des Landesjagdgesetzes aus 2 Gründen als notwendig und sinnvoll zu erachten:

1. Nach dem Urteil des OVG NRW mit dem entsprechenden Hinweis auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit (obwohl nicht entscheidungsrelevant) der derzeitigen Regelungen in Bezug auf die Mittelverwendung aus der Jagdabgabe ist eine Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW notwendig geworden. Der Gesetzgeber setzt hiermit die Vorgaben des OVG NRW um und präzisiert die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (§ 53) sowie die zweckgebundene Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe (§ 57) klarstellend neu. Hier ist allenfalls der **§ 53 Abs. 2, Satz 1c) in der neuen Fassung zu überdenken**. Nach meiner Auffassung sollte die diesbezügliche Aufgabe der Forschungsstelle nicht nur in der Erforschung neuer Jagdmethoden zur Wildschadensverminderung liegen. Die bisherige Fassung (§ 53 Abs. 2, Satz 3) beinhaltet die Erforschung aller Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und ist deshalb zielführender.
2. Durch den Wegfall der oberen Jagdbehörde und die diesbezügliche Verlagerung von Zuständigkeiten auf die unteren Jagdbehörden wird das Subsidiaritätsprinzip in diesem Teil der Verwaltung umgesetzt. Damit wird ein größerer Teil der Kompetenzen dorthin verlagert, wo der regionale Sachverstand der Jagdverwaltung gefragt und vorhanden ist. Außerdem stehen die bisher für die anteilige Finanzierung der oberen Jagdbehörde verwendenden Mittel aus der Jagdabgabe nun in vollem Umfang für die in § 57 definierten Maßnahmen und Projekte zur Verfügung.



Allerdings sollte der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung in 2 Punkten feinjustiert werden:

1. Die bisherigen Aufgaben der oberen Jagdbehörde - hier die Bestimmung der Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe und die Durchführung der Falknereiprüfung – sollen mit der Novelle des Landesjagdgesetzes sowie den Regelungen des diesbezüglichen Artikelgesetzes auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen werden.

**Die Bestimmung über die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe sollte und muss auch aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Jagdverwaltung verbleiben.** Der Gesetzentwurf der Landesregierung zielt ja maßgeblich auf die vom OVG NRW angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken der bestehenden Regelung zur Mittelverwendung aus der Jagdabgabe ab. Dazu gehört neben der klarstellenden Definition der Tatbestände zur Ausschüttung der Mittel (§ 57 Absatz 3 der Novelle) sicherlich auch die Entscheidung über deren Verwendung. Schon die Zweckgebundenheit einer Abgabe – hier der Jagdabgabe – impliziert, dass die Entscheidung über die Vergabe dieser Mittel in der entsprechenden fachlich zuständigen Verwaltung – hier der Jagdverwaltung – angesiedelt sein muss. Die Jagdabgabe wird von den Jagdscheininhabern erhoben und für Maßnahmen und Projekte rund um Jagd und Wild verwendet. Somit ist konsequent und notwendig, dass über die Mittelvergabe in der Jagdverwaltung entschieden wird. **Über die Mittelvergabe sollte demnach die oberste Jagdbehörde, das fachlich zuständige Jagdreferat des Ministeriums – entscheiden. Der § 57 Absatz 2 der Novelle (Änderung) und der Artikel 2 Absatz 2 neu (kann wieder entfallen) zur Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes müssten abgeändert werden.**

**Auch die Durchführung der Falknereiprüfung sowie die Mittelverwendung aus der diesbezüglichen Abgabe für den Falknerjagdschein sollte in der Jagdverwaltung verbleiben.** Schon die Bezeichnung Falknerjagdschein impliziert, dass es sich hierbei um eine Form der Jagdausübung handelt. Es gelten somit die gleichen Argumente wie im Hinblick auf die Mittelverwendung der Jagdabgabe. Eine behördliche Trennung der Zuständigkeiten für den Falkner- und den Jahres-/Tagesjagdschein erscheint unlogisch und nicht stringent. **Die Zuständigkeit für die Durchführung der Falknereiprüfung sowie für die Verwendung der Mittel aus der Abgabe für den Falknerjagdschein sollte deshalb ebenfalls bei der obersten Jagdbehörde, dem fachlich zuständigen Jagdreferat des Ministeriums, angesiedelt sein.** Für die Durchführung der Falknereiprüfung sollte sich die oberste Jagdbehörde der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung bedienen. **Die §§ 53 (Aufgaben der Forschungsstelle), 57 Absatz 2 (Gebühren, Jagdabgabe) sowie der Artikel 4 zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - hier: §§ 12 , 14, 15, 17 und 18 - müssten entsprechend abgeändert werden.**



2. Die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (Forschungsstelle) sollen auf das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) übertragen werden.

Im Gesetzentwurf zur Novelle des Landesjagdgesetzes findet sich hierzu allerdings keine Regelung. Dieser wichtige Punkt wird lediglich in der Begründung zum Gesetzentwurf unter „B Lösung, Punkt 2“ erwähnt. In der Begründung wird unter „A Problem und Regelungsbedarf“ zu diesem Thema angeführt, dass sich die Übertragung der Aufgaben der Forschungsstelle auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW aus dem Jahr 2006 nicht bewährt habe. Eine Erläuterung dieser Aussage ist leider dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zu entnehmen.

Fakt ist, dass rund 75% der Themen, die auch maßgeblich die Aufgaben der Forschungsstelle prägen (vgl. § 53 Absatz 2, Satz 3 des gültigen Landesjagdgesetzes), im Spannungsfeld der „Wald-Wild-Problematik“ entstehen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Forschungsstelle und Forstverwaltung erscheint mir in diesem Zusammenhang wichtige Grundvoraussetzung dafür zu sein, diese Problematik nachhaltig in den Griff zu bekommen. Aus meiner ehrenamtlichen Arbeit für die Hegegemeinschaft Arnsberger Wald kann ich die Bedeutung dieser engen Kooperation zwischen Forst und Forschungsstelle nur unterstreichen. Dies spricht dafür, die Forschungsstelle wie bisher beim Landesbetrieb Wald und Holz zu belassen.

Für den Fall, das man aus übergeordneten – dem Gesetzestext sowie der diesbezüglichen Begründung nicht zu entnehmenden - Gründen den Landesbetrieb nicht mehr mit den Aufgaben der Forschungsstelle betrauen möchte, ergibt sich eine logische und mit meinen bisherigen Anmerkungen konsistente Lösung:

**Die Forschungsstelle müsste als Stabsstelle dem zuständigen Jagdreferat im Ministerium zugeordnet werden. Somit hätte man - die sachliche und fachliche – ideale Anbindung der Forschungsstelle sichergestellt. Entsprechend müsste § 53 Absatz 1 der Novelle des Landesjagdgesetzes wieder abgeändert werden („Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle.....errichtet. Sie untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums und ist als Stabsstelle dem zuständigen Jagdreferat des Ministeriums zugeordnet.“).**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Reiche